

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 261, 266 AGB.

1. Zur rechtlichen Verantwortung der Leiter bei der Prüfung eines eventuellen Verzichts auf den Schadenersatzanspruch des Betriebes.

2. Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit für entgangene Geldforderungen infolge rechtswidriger Verzichtserklärung auf den Schadenersatzanspruch des Betriebes.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Magdeburg vom 26. August 1982 - 343 - 371 - 82.

Auf Verlangen des Staatsanwalts des Kreises wurde gegen den Betriebsdirektor und den Abteilungsleiter Technik des Betriebes der Nahrungsgüterwirtschaft G. wegen Hortung von Vergaserkraftstoff die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht. Ihr vorangegangener Verstoß gegen die Staatsdisziplin war mit einer Wirtschaftssanktion geahndet worden, durch die dem Betrieb ein Schaden in Höhe von 8 640 M entstanden war. Antragsgemäß verpflichtete die Konfliktkommission des Betriebes am 19. März 1982 den Direktor und den Abteilungsleiter, Schadenersatz in Höhe von 900 M bzw. 700 M zu zahlen.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 sprach der Hauptdirektor des VEB Kombinat G. gegenüber den beiden Werkträgern den Verzicht auf Schadenersatz aus. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte jeder der beiden Verpflichteten 80 M Schadenersatz in jeweils zwei Raten geleistet.

Gemäß § 31 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks beim zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks Protest ein.

Aus der Begründung:

Die Konfliktkommission ging zutreffend von einem schuldhaft verursachten Schaden am Volkseigentum in Höhe von 8 640 M aus, die infolge von Wirtschaftssanktionen abgeführt werden mußten. Unter Berücksichtigung der sonst vorbildlichen Arbeitsleistungen der Schadensverursacher war die erheblich unter dem monatlichen Tariflohn festgelegte materielle Verantwortlichkeit eine angemessene, aber auch notwendige Reaktion auf die schwerwiegende Verletzung der Staatsdisziplin und der Leiterpflichten.

Der erklärte Verzicht auf den Schadenersatzanspruch des Betriebes steht in krassem Widerspruch zur sozialistischen

Gesetzlichkeit. Gemäß § 266 Abs. 1 AGB kann nur dann auf Schadenersatz verzichtet werden, wenn der Werkträger einen *angemessenen* Teil der Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Der Schaden ist jedoch erst zu etwa 10 Prozent ersetzt worden. Ein Verzicht auf die Restsumme ist deshalb rechtswidrig.

Trotz des ungesetzlichen Verzichts auf den Schadenersatzanspruch ist er gegenüber den Werkträgern wirksam, d. h. die Restforderung in Höhe von insgesamt 1 440 M kann nicht mehr zugunsten des Volkseigentums realisiert werden. Insofern ist ein abgeleiteter Schaden entstanden, für den nunmehr der Hauptdirektor des Kombinats einzustehen hat.

Es wäre seine Aufgabe gewesen, unter Beachtung des Schutzes des sozialistischen Eigentums verantwortungsbewußt die gesetzlichen Voraussetzungen für einen eventuellen Verzicht zu prüfen. Hierfür hatte ihm der Staatsanwalt des Kreises eine auf den vorliegenden Fall bezogene rechtliche Orientierung gegeben. Dies sowie die seinerzeit erbetene Unterstützung bei der Bestimmung der Höhe der Forderung, die den Schadensverursachern gegenüber vor der Konfliktkommission geltend zu machen war, ließ erwarten, daß der Hauptdirektor seine persönliche Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in seinem Bereich und für den Schutz des Volkseigentums voll wahrnimmt.

Mit dem Verzicht hat sich der Hauptdirektor leichtfertig über seine Pflichten hinweggesetzt und fahrlässig einen Schaden i. S. von § 261 AGB verursacht. Unter Berücksichtigung aller Umstände wird eine Antragstellung wegen materieller Verantwortlichkeit bei der Konfliktkommission nicht unter 500 M für erforderlich gehalten.

Anmerkung:

Dem Verlangen des Staatsanwalts des Bezirks folgend, stellte der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirks bei der Konfliktkommission des VEB G. den Antrag, den Hauptdirektor in Höhe von 500 M materiell verantwortlich zu machen. Die Konfliktkommission hat dem Antrag unter Berücksichtigung aller Umstände entsprochen.

RUDOLF WUNSCH,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§ 30 NVO; §§ 1 Abs. 3, 35 ZPO.

Bestehen im Streitfall über die Zahlung von Neuerervergütung Zweifel daran, ob der auf Zahlung der Vergütung in Anspruch genommene Betrieb tatsächlich der erstbenutzende Betrieb ist, oder hat dieser Betrieb im Verlauf der Bearbeitung des Vorschlags ausdrücklich in Frage gestellt, Benutzer zu sein, hat das Gericht den Werkträgern auf diese Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Einbeziehung des tatsächlichen Benutzers als weitere Prozeßpartei in das Verfahren zu stellen.

OG, Urteil vom 17. Dezember 1982 — OAK 25/82.

Die Kläger sind beim Verklagten — einem Baubetrieb — als Elektroprojektanten beschäftigt. Beide reichten gemeinsam beim Verklagten einen Neuerervorschlag ein, der darauf gerichtet war, bei der Errichtung von Wohnblöcken in K. statt der projektierten drei Heizhäuser nur ein Heizhaus zu bauen.

Diesem Vorschlag entsprechend wurde festgelegt, daß eine bautechnische und technologische Neuprojektierung vorgenommen und das Bauwerk auf dieser Grundlage errichtet wird.

Die Vergütungsforderung der Kläger für diesen Vorschlag lehnte der Verklagte ab, da er nicht Benutzer des Vorschlags sei.

Die Konfliktkommission wies den Antrag der Kläger,

den Verklagten zur Zahlung von Vergütung zu verpflichten, ab, weil durch den Vorschlag kein Nutzen bewirkt worden sei.

Auf den Einspruch der Kläger hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und verurteilte den Verklagten, Vergütung an die Kläger zu zahlen.

Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Verklagten hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts auf und wies den Einspruch der Kläger gegen den Beschluß der Konfliktkommission ab.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Wie schon das Kreisgericht hat auch das Bezirksgericht außer acht gelassen, daß in einem gerichtlichen Verfahren eine Entscheidung in der Sache nicht ergehen darf, solange die Passivlegitimation des Verklagten nicht geklärt ist. Es hat nicht beachtet, daß in die Prüfung der Voraussetzungen für die erhobene Forderung auf Vergütung auch die Frage einzubeziehen ist, ob der auf Zahlung der Vergütung in Anspruch genommene Betrieb der Erstbenutzer und damit der Vergütungspflichtige ist (§30 Abs. 1 NVO). Diese Frage ist vor allem immer dann zu prüfen, wenn sich der in Anspruch genommene Betrieb hierauf ausdrücklich beruft oder wenn sich aus dem Sachverhalt berechnete Zweifel ergeben. Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Der Verklagte hat unmittelbar nach Einreichung des Vorschlags bei ihm erklärt, er komme als Benutzer nicht in Betracht, und hat auch ent-